

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beziehungsweise Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung von öffentlichem Straßenverkehrsraum – Straßenterrasse –

Neuerrichtung Fortführung Erweiterung Änderung

Antragsteller/-in (natürliche oder juristische Person)

--

1. Angaben zur Person

Antragsteller/-in 1 beziehungsweise vertretungsberechtigte Person 1:

Name, Vorname, Geburtsname (falls abweichend)		Geburtsdatum
Straße Hausnummer	Postleitzahl Wohnort	
Telefon	E-Mail	

Antragsteller/-in 2 beziehungsweise vertretungsberechtigte Person 2:

Name, Vorname, Geburtsname (falls abweichend)		Geburtsdatum
Straße Hausnummer	Postleitzahl Wohnort	
Telefon	E-Mail	

2. Angaben zum Betrieb und der Örtlichkeit

Name der Gaststätte	E-Mail
Straße Hausnummer	Postleitzahl Wohnort
Telefon	Fax

Örtlichkeit der Terrasse | Dieser öffentliche Straßenraum soll in Anspruch genommen werden:

Straße Hausnummer	Zeitraum
Straße Hausnummer	Zeitraum

Lage der Straßenterrasse | An der oben angegebenen Örtlichkeit sind folgende Breitenmaße vorhanden

Fahrbahnbreite Meter	Gehwegbreite Meter	Radwegbreite Meter	Seitenstreifenbreite Meter
-------------------------	-----------------------	-----------------------	-------------------------------

Benötigte Flächen für die Straßenterrasse

Fahrbahn x Meter	Gehweg x Meter	Radweg x Meter	Seitenstreifen x Meter
---------------------	-------------------	-------------------	---------------------------

3. Befreiungsantrag (Nur bei Neuerrichtung, Erweiterungen oder Änderungen)

gem. § 11 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung unter Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien für die Außengastronomie in der Stadt Monheim am Rhein

Antrag

Möchten Sie einen Befreiungsantrag unter Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien der Stadt Monheim am Rhein stellen?

nein ja

Mobiliar

Zulässige Materialien für Tische und Stühle sind Holz, Metall, Stoff, Leder, Rattan, Korbsessel, Flechtwerk und deren Kombinationen. Gegebenenfalls kann auch auf Nachbildung von Naturmaterialien aus Kunststoff zurückgegriffen werden, wenn diese ein hochwertiges und stimmiges Erscheinungsbild aufweisen. Nicht zulässig sind Bierzeltgarnituren, Klappstühle von minderwertiger Qualität oder Gartenstühle aus Plastik.

Besteht das Mobiliar aus den oben aufgeführten Materialien? nein ja

Tische und Stühle müssen innerbetrieblich gestalterisch (Farbe, Stil) und qualitativ einheitlich sein.

Ist das Mobiliar einheitlich? nein ja

Grundsätzlich sollen die Farben des Mobiliars der Eigenfarbe des Materials entsprechen. Ansonsten gilt es, helle Farben und Naturfarben (RAL Classic 1013, 1014, 1015, 9003, 9018), Anthrazit (RAL 7016) oder in Ausnahmen ähnliche Abstufungen/Abtönungen (Weiß, Beige und Sandfarben) zu verwenden.

Entspricht die Farbe des Mobiliars einer der oben aufgeführten Farben? nein ja

Wenn ja, welcher?

Für das gesamte **Stadtgebiet Monheim am Rhein**:

RAL 1013 RAL 1014 RAL 1015 RAL 9003 RAL 9018 RAL 7016
 Weiß Beige Sandfarben

Im Bereich der **Innenstadt (Monheim Mitte)** sind über die Farben des gesamten Stadtgebietes von Monheim am Rhein hinaus weitere Zusatzfarben für das Mobiliar zulässig (Mehrfachnennungen möglich):

Gelb Orange Rot Blau Grün Grau

Gestaltungsbereich und Farbtöne zur Orientierung siehe Gestaltungsrichtlinie Seite 8.

Wetter- und Sonnenschutz

Zulässig sind freistehende Schirme und Markisen aus qualitativ hochwertigen und einfarbigen Materialien.

Werden Schirme oder Markisen aufgebaut? nein ja

Sind die Schirme und/oder Markisen einfarbig? nein ja

Zulässig sind Schirme mit gerader oder ohne Bordüre. Bei Markisen ist darauf zu achten, dass diese im ausgefahrenen Zustand erst 2,5 Meter über der Gehwegoberfläche beginnen. Von der Vorderkante der ausgefahrenen Markise zur Fahrbahn muss ein Abstand von mindestens 0,7 Meter bestehen.

Haben die Schirme eine Bordüre? nein ja

Wenn ja: Ist diese gerade? nein ja

Beträgt die Mindesthöhe der Markise 2,5 Meter? nein ja

Wird der Mindestabstand zur Fahrbahn (0,7 Meter) eingehalten? nein ja

Werbelogos und Namenszüge von Dritten sind nicht zulässig. Als Aufdrucke auf den Schirmen und/oder Markisen sind maximal zwei Logos des Betriebs und/oder Namenszüge des Betriebs pro Schirm/Markise zulässig, die im Randbereich / auf der Bordüre platziert werden sollen.

Werden die oben genannten Auflagen erfüllt? nein ja

Schirme und/oder Markise müssen innerbetrieblich in Form und Material übereinstimmen.

Stimmen Schirme und/oder Markisen innerbetrieblich in Form und Material überein? nein ja

Die Schirme und Markisen sind einfarbig in hellen und Naturfarben zu wählen (RAL Classic: 1013, 1014, 1015, 9003, 9018) oder in Anthrazit (RAL 7016). Ähnliche Farbtöne (Weiß, Beige und Sandfarben) können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Tourismus, zulässig sein. Sockel und Gestell der Schirme sind vorzugsweise in der materialeigenen Farbe zu halten. Ansonsten ist eine zu der vorhandenen Möblierung passende Farbe zu wählen. Sockel aus Plastik sind unzulässig.

Entsprechen die Farben der Schirme und/oder Markisen einer der oben aufgeführten Farben? nein ja

Wenn ja, welcher?

Für das gesamte **Stadtgebiet Monheim am Rhein:**

RAL 1013 RAL 1014 RAL 1015 RAL 9003 RAL 9018 RAL 7016

Weiß Beige Sandfarben

Im Bereich der **Innenstadt (Monheim Mitte)** sind über die Farben des gesamten Stadtgebietes von Monheim am Rhein hinaus weitere Zusatzfarben für den Wetter- und Sonnenschutz zulässig:

Gelb Orange Rot Blau Grün Grau

Gestaltungsbereich und Farbtöne zur Orientierung siehe Gestaltungsrichtlinie Seite 8.

Hinweis Innenstadt (Monheim Mitte)
An Stellen in Monheim Mitte an denen Bodenstützen für Sonnenschirme vorgerüstet sind, sind diese zu verwenden. Die zu verwendenden Schirmtypen müssen auf die jeweilige Bodenstütze abgestimmt werden. Folgendes Sonnenschirm-Fabrikat ist kompatibel mit den Bodenstützen und daher zwangsläufig zu verwenden: „Bahama Jumbrella“ Sonnenschirm.

Bodenbeläge, Podeste

Die Außengastronomie als Sondernutzung ist auf dem Untergrund des öffentlichen Raumes aufzubauen. Die Errichtung von Podesten und das Auslegen von Kunstrasen oder Ähnliches sind nicht zulässig. In besonderen räumlichen Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich.

Ist eine Ausnahme erforderlich? nein ja

Wenn ja, welche? (ausführliche Begründung)

Mobile Werbeträger

Zu den mobilen Werbeträgern werden zum Beispiel Stellschilder, Klapp- beziehungsweise Menütafeln (sogenannte „Kundenstopper“) und Werbefahnen gezählt.

Müllbehälter mit Werbeaufdruck und Sonderformen wie Eistüten mit Werbeaufdruck oder private Fahrradständer mit Werbetafeln sollen nicht aufgestellt werden.

Je Gewerbeeinheit kann die Aufstellung eines mobilen Werbeträgers auf Antrag genehmigt werden, wenn flanierende Passanten dadurch nicht behindert werden. Darauf darf keine Werbung für Fremdfirmen platziert sein, sondern lediglich der Eigenname des Betriebs und Angebote/Informationen dessen.

Die Höhe der mobilen Werbeträger soll 1,4 Meter nicht überschreiten. Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht. Aufblasbare und kompressorbetriebene Werbeanlagen sind nicht erlaubt.

Soll ein Werbeträger aufgestellt werden? nein ja

Ist der Werbeträger kleiner als 1,4 Meter? nein ja

Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung

Eine bauliche Abgrenzung (Sichtschutz, Palisaden, Windschutz, Wände et cetera.) ist nicht zulässig.

Zulässig sind vereinzelte, natürliche Pflanzen innerhalb der Fläche; Pflanzbehälter sollten in schlichten und klassischen Formen und Farben gewählt werden. Auf eine dezente, optisch ansprechende Auswahl in einer sich der Umgebung einfügenden Größe ist zu achten. Bei der Aufstellung dieser Objekte müssen die Eingänge so freigehalten werden, dass auch Kinderwagen und Rollstühle passieren können. Bei der Nutzung von Pflanzkübeln ist auf eine qualitätsvolle Ausführung zu achten.

Sollen Pflanzen unter den oben genannten Auflagen aufgestellt werden? nein ja

Freizuhaltende Flächen/Abstände

Die Platzierung der Außengastronomie hat so zu erfolgen, dass ausreichend breite Gehwege beziehungsweise Flanierzonen für Fußgänger freigehalten sind. Über längeren Strecken entlang der Fahrbahn oder zwischen Außengastronomieflächen und Gebäudefront ist eine Flanierzone von mindestens zwei Meter Breite einzuhalten.

Wird die Mindestbreite eingehalten? nein ja

An punktuellen Stellen entlang fest installierter städtischer Möblierung wie Brunnen, Bänke, Begrünung, Spielgeräte, Abfallbehälter et cetera, ist ein Abstand von 1,3 Meter einzuhalten, um auch mobilitätseingeschränkten Personen sowie Kinderwagen einen Durchlass zu gewährleisten.

Wird der Abstand zu fest installierten Möblierungen eingehalten? nein ja

Beleuchtung und Beschallung

Die Beleuchtung ist sowohl vom Umfang als auch von der Lichtintensität her auf das funktionale Maß der zu beleuchtenden Oberfläche zu beschränken. In Monheim Mitte ist möglichst eine Lichtfarbe von 2700 Kelvin zu verwenden.

Soll eine Beleuchtung installiert werden? nein ja

Wenn ja: Werden die oben genannten Anforderungen erfüllt? nein ja

Lautsprecheranlagen und akustische Lärmquellen sind nicht zulässig.

Verbleib der Materialien

Hinweis

Wird das Mobiliar länger als einen Monat nicht genutzt, sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Schirme vollständig aus dem Straßenraum zu entfernen. Während der Schließzeiten (nachts) ist das Mobiliar entweder abzubauen oder so zu sichern, dass es unverrückbar und nicht nutzbar ist. Die Flächen der Außengastronomie sind während der Nutzung vom jeweiligen Betreiber in geeigneter Form sauber zu halten.

Veranstaltungen

Hinweis

Im Rahmen der Durchführung der städtischen Feste kann es im Ausnahmefall zu Einschränkungen der Flächen kommen, die für die Außengastronomie genutzt werden. Dies bezieht sich aktuell auf folgende Veranstaltungen: Frühlingsfest, Hauptstraßenfest, Stadtfest/Gänselieselmarkt, Martinsmarkt, Septemberfest, Sternenzauber. Auch zu weiteren Festen behält sich die Stadt Monheim am Rhein vor die Sondernutzung der Flächen gegebenenfalls einzuschränken. Dies ist den betroffenen Gastronomiebetrieben frühzeitig anzukündigen (mindestens drei Monate vor der Veranstaltung).

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben die Versagung oder die Rücknahme (auch teilweise) der beantragten Sondernutzung zur Folge haben kann. Außerdem ist mir bekannt, dass die Umsetzung vor Erteilung der Erlaubnis unzulässig ist.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Bearbeitung bis zur Erteilung der Erlaubnis circa vier Wochen in Anspruch nehmen kann.

Ort Datum Antragsteller/-in 1 bzw. vertretungsberechtigte Person 1	Ort Datum Antragsteller/-in 2 bzw. vertretungsberechtigte Person 2
---	---

Anlagen

- Merkblatt für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung von öffentlichem Straßenverkehrsraum (Straßenterrasse)

Stellungnahme der städtischen Wirtschaftsförderung

Die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien und die damit verbundene Gebührenbefreiung wird durch die städtische Wirtschaftsförderung überprüft. Zur weiteren Bearbeitung des Antrages ist es daher zwingend erforderlich, dass durch die Wirtschaftsförderung das unter Punkt 3 Beantragte (wie ausgefüllt) umgesetzt ist oder wird.

Kontaktdaten:

Abteilung Wirtschaftsförderung und Tourismus, Frau Claudia Calsbach, Telefon +49 2173 951-6369, E-Mail: ccalsbach@monheim.de

Die unter Punkt 3 angegebenen Daten stimmen mit den örtlichen Verhältnissen überein?

nein

ja

Wenn nein, was ist zu beanstanden?

Die unter Punkt 3 angegebenen Daten stimmen mit den nachgewiesenen Bestellungen überein?

nein

ja

Wenn nein, was ist zu beanstanden?

Eine Nachkontrolle findet statt am:

Bearbeitet durch:

Ort | Datum | Unterschrift (Stempel):